

# Ummeldung der Hundesteuer in der Stadt Lützen

nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehende Gefahren

Stadt Lützen  
Abt. Steuern  
Markt 1  
06686 Lützen



## 1. Angaben zur Hundehalterin/ zum Hundehalter

Familienname	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

## 2. Angaben zum Hund

Rasse / Kreuzung	Fellfarbe
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsdatum des Hundes
Name des Hundes	

## 3. Adressänderung

Straße, Hausnummer der ehemaligen Adresse	Tag der Adressänderung
Straße, Hausnummer der aktuellen Adresse	PLZ, Ort

## 4. Kennzeichnung <sup>1</sup>

<input type="checkbox"/> Der Hund ist mit einem Transponder gekennzeichnet.	Kennnummer des Transponders
<input type="checkbox"/> Der Hund ist noch nicht mit einem Transponder gekennzeichnet. Die Kennnummer des Transponders werde ich nachreichen.	

<sup>1</sup>**Hinweis:** Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund **spätestens sechs Monate nach der Geburt** durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin mit dem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen.

Ort, Datum	Unterschrift
Ausgegebene Hundemarke	

# Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Kasse der Stadt Lützen widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen für durch Bescheid festgesetzten Abgaben (u.a. Grundsteuern, Hundesteuer, Pacht, Miete, Erziehungsbeiträge, Gewerbesteuern, Friedhofsgebühren, Fehlbelegungsabgabe u.s.w.)  
(Bitte entsprechende Abgabenarten unterstreichen oder nicht zutreffendes durchstreichen)

in der Stadt/Gemeinde	<b>Personenkonto Nr. / Kassenzeichen:</b>
-----------------------	---

bei Fälligkeit mittels Lastschrift zu Lasten meines/unseres Kontos einziehen.

bei der	(genaue Bezeichnung des Kreditinstitutes)
<b>BIC :</b>	
<b>IBAN :</b>	
<b>Kontoinhaber :</b>	

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Der/die Zahlungspflichtige(n) oder die Kasse der Stadt Lützen sind berechtigt, der Einzugsermächtigung zu widersprechen bzw. diese rückgängig zu machen.

Wird die Kasse der Stadt Lützen im Rahmen des Einzugsverfahrens aus Gründen, die der Abgabepflichtige zu vertreten hat, mit Kosten (z.B. Bankspesen, Rücklastgebühren, Widerspruchsgebühren) belastet, so hat diese der Abgabepflichtige zu tragen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kontoinhabers